Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1812

10. 02. 88

Sachgebiet 7832

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1669 —

Verbraucherschutz bei Tierarzneimitteln

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 9. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischer Herkunft?

Die Bundesregierung hat seit längerem die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die arzneimittelrechtlichen, lebensmittelrechtlichen, futtermittelrechtlichen und fleischhygienerechtlichen Vorschriften dahin gehend auszurichten, daß der Verbraucher vor gesundheitsbedenklichen Rückständen geschützt ist. So schreibt das Arzneimittelgesetz u. a. vor, daß Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vorbehaltlich weniger Ausnahmen nur noch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie beim Bundesgesundheitsamt zugelassen worden sind. Hierbei werden die Wartezeiten festgesetzt, die nach der Anwendung der Arzneimittel verstreichen müssen, damit die von den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmittel keine bedenklichen Rückstände enthalten. Zugleich schreibt das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vor, daß Lebensmittel, die von den behandelten Tieren gewonnen worden sind, gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die festgesetzten Wartezeiten nicht eingehalten worden sind. Das Futtermittelgesetz sieht vor, daß Futterzusatzstoffe nur über Futtermittel an Tiere verabreicht werden dürfen, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind und wenn eine Gefährdung des Verbrauchers durch die gewonnenen Lebensmittel nicht zu befürchten steht. Auf fleisch-

hygienerechtlichem Gebiet sind die Vorschriften über die amtliche tierärztliche Fleischuntersuchung u. a. durch eine Rückstandsuntersuchung ergänzt worden, wonach die Schlachttiere und das Fleisch routinemäßig auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung untersucht werden. Bei positivem Befund darf das rückstandshaltige Fleisch für den Verzehr nicht freigegeben werden, im übrigen sind Verfolguntersuchungen in die verursachenden Betriebe vorgesehen, um unmittelbar an der Quelle die Kontaminationsmöglichkeiten auszuschalten. Parallel zur Änderung der nationalen Vorschriften hat sich die Bundesregierung für eine Harmonisierung der entsprechenden Vorschriften in der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt mit dem Ergebnis, daß jetzt schon ein erheblicher Teil der erlassenen Regelungen EG-weit anzuwenden ist.

Die bestehenden Regelungen haben sich im großen und ganzen bewährt. Die im Zusammenhang mit diesen Regelungen verbesserten Kontrollmöglichkeiten sowie die Verfeinerung der zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden haben es zugleich möglich gemacht, bestehende Kontaminationsquellen leichter aufzuspüren und abzuschirmen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Wirkstoffe zur Verwendung in Tierarzneimittelpräparaten gelangen?

Es werden ca. 250 Wirkstoffe in Tierarzneimitteln angewandt.

3. Die Beurteilung von Tierarzneimittelrückständen in tierischen Lebensmitteln stützt sich auf das Kriterium der Einhaltung von Wartezeiten. Doch von der Menge der vorhandenen Rückstände kann nur äußerst unzuverlässig darauf geschlossen werden, ob Wartezeiten eingehalten wurden.

   Stimmt die Bundesregierung daher mit uns überein, daß das Kriterium Wartezeit ein unzureichendes Instrument für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschriften zur Festsetzung und Einhaltung von Wartezeiten die wichtigste Maßnahme sind, um die beteiligten Berufs- und Wirtschaftskreise in die Lage zu versetzen, Lebensmittel zu erzeugen, die den Anforderungen an eine ausreichende Rückstandsfreiheit genügen. Es trifft aber zu, daß bei der Feststellung von Rückständen in Einzelfällen nicht zuverlässig darauf geschlossen werden kann, ob die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten worden sind. Die Bundesregierung hat daher ergänzende Regelungen zum Teil bereits durchgesetzt, zum Teil vorgesehen. Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 5, 6 und 10 hingewiesen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung, daß für verschiedene Präparate, die denselben Wirkstoff enthalten, unterschiedliche Wartezeiten festgesetzt sind?

Wenn identische Wirkstoffe galenisch unterschiedlich zubereitet werden, kann nach Mitteilung des Bundesgesundheitsamtes das

Ausscheidungsverhalten der Wirkstoffe so modifiziert werden, daß daraus unterschiedliche Wartezeiten resultieren.

5. Bislang gibt es lediglich für Chloramphenicol eine gesetzlich verbindliche Höchstmenge für Eier, Eiprodukte, Milch und Milcherzeugnisse und damit die rechtlich eindeutige Handhabe für die Untersuchungsämter zu hoch belastete Produkte, die unter diese Vorschrift fallen, aus dem Verkehr zu ziehen.

   Aus welchen Gründen gibt es nicht auch für andere Tierarzneimittel derartige Höchstmengen?

Chloramphenicol darf bei Legehennen und Milchtieren nicht eingesetzt werden. Deshalb ist in diesen Fällen jeder Nachweis eines Chloramphenicolrückstandes als Verstoß gegen das Anwendungsverbot zu beurteilen; eine Höchstmenge, die der Nachweisgrenze entspricht, kann daher festgesetzt werden.

Bei anderen Tierarzneimitteln, deren Anwendung zulässig ist, können keine Höchstmengen festgesetzt werden, weil das Ausscheidungsverhalten der einzelnen Tiere, z. B. bedingt durch unterschiedliches Alter, unterschiedliche Fütterung, Haltung usw., sehr stark differiert und berücksichtigt werden muß. Eine Berücksichtigung müßte zu vergleichsweise hohen Rückstandswerten führen, die auch bei schnell und vollständig ausscheidenden Tieren – unnötigerweise – ausgeschöpft werden könnten. Im Interesse des Verbraucherschutzes muß dies aber vermieden werden.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, verbindliche Höchstmengen für Tierarzneimittel in tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Eier, Fisch, Milch und Erzeugnisse daraus festzulegen oder die in der Fleischhygiene-Verordnung (BGBl. 1986 I S. 1678) aufgeführten Beurteilungswerte für Rückstände in Fleisch in verbindliche Höchstmengen umzusetzen?

Höchstmengen sollen nur dann festgelegt werden, wenn dies – wie bei Anwendungsverboten – möglich oder in den Fällen, in denen Wartezeiten – wie bei Legehennen – nicht durchführbar sind, zur Begrenzung von Rückständen erforderlich ist.

In den anderen Fällen sind „Beurteilungswerte" für den Verbraucherschutz besser, weil sie bei der Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft – im Gegensatz zu Höchstmengen – nicht ausgeschöpft werden dürfen, sondern die festgesetzte Wartezeit einzuhalten ist. Dies ist auch dann erforderlich, wenn dabei die „Beurteilungswerte" unterschritten werden.

7. Bei einer Reihe von Tierarzneimittelrückständen sind im Tierversuch kanzerogene, mutagene und andere schädliche Wirkungen festgestellt worden. In diesen Fällen gibt es keine Schwelle, unter der keine Wirkung zu erwarten ist; daher kann es für die betreffenden Stoffe keine sinnvolle Höchstmengenregelung geben.

   Plant die Bundesregierung für diese Stoffe ein Anwendungsverbot, und wenn nein, warum nicht?

Jede Arzneimittelzulassung wird von einer Nutzen-Risiko-Beurteilung begleitet. Je geringer der therapeutische Nutzen anzusetzen ist, desto weniger können mögliche Risiken akzeptiert werden. Dies gilt insbesondere bei Stoffen mit dem Verdacht mutagener oder karzinogener Wirkungen, die nach den geltenden Kriterien des Zulassungsverfahrens entweder überhaupt nicht bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen, oder bei denen sichergestellt werden muß, daß nach Ablauf der Wartezeit keine relevanten Rückstandskonzentrationen vorhanden sind. Zusätzlich müssen die Rückstände auch mittels entsprechender praktikabler Rückstandsnachweisverfahren kontrollierbar sein. Es ist aber nach Auskunft des Bundesgesundheitsamtes davon auszugehen, daß bei den wenigen noch auf dem Markt befindlichen Stoffen, die als Tierarzneimittel angewendet werden und in Verdacht stehen, mutagen oder karzinogen wirksam zu sein, keine Nachzulassung erfolgen wird. Im übrigen liegen keine Informationen darüber vor, daß im Lebensmittel vorhandene Tierarzneimittelrückstände selbst mutagene oder kanzerogene Wirkungen hervorgerufen haben.

8. Die Gesellschaft deutscher Chemiker (GdCh) hat kürzlich in einem Memorandum dargelegt, daß die Arbeit der Überwachungsbehörden immens durch die Tatsache erschwert wird, daß ihnen allenfalls unzureichende Informationen zur Verfügung stehen, unter welchen Bedingungen welche Wirkstoffe für Arzneimittel in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zugelassen sind. Mithin ist die Beurteilung von Rückständen zum Teil nicht möglich.

   Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um diese Mißstände zu beseitigen?

Nach § 34 des Arzneimittelgesetzes macht das Bundesgesundheitsamt die Erteilung einer Zulassung sowie deren Verlängerung oder deren Rücknahme oder Widerruf im Bundesanzeiger bekannt. Das Bundesgesundheitsamt ist darüber hinaus jederzeit bereit, Auskunft über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse zu erteilen. Die Bundesregierung ist bemüht, auf europäischer Ebene eine verbesserte Übersichtlichkeit über die zugelassenen Tierarzneimittel zu erhalten. Sie hat deswegen vorgeschlagen, bei einer bevorstehenden Änderung der Richtlinie 81/851/EWG über Tierarzneimittel für die wichtigsten Arzneimittelgruppen ein auf EDV-Basis geführtes Verzeichnis vorzusehen, das neben der Bezeichnung des pharmazeutischen Unternehmers und des Arzneimittels die maßgeblichen Wirkstoffe, die Indikationen, die Applikationsart, die Wartezeit und den der Bemessung der Wartezeit zugrundeliegenden Rückstandsgrenzwert enthält.

9. Dem Bundesgesundheitsamt sollen laut Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1984, S. 14137, bis 1. Januar 1988 von Herstellern Unterlagen über Rückstandsnachweisverfahren und Kontrollmethoden vorgelegt werden. Für die effektive Arbeit der Untersuchungsämter ist jedoch neben einem praktikablen Nachweisverfahren an sich ebenfalls Voraussetzung, daß Wirkstoffe oder deren Metaboliten als Standardsubstanzen zur Verfügung stehen.

   Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um den Bezug von Wirkstoffen in Zukunft zu erleichtern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung und nach entsprechenden Mitteilungen des Bundesverbandes für Tiergesundheit sind die pharmazeutischen Unternehmer bereit, Referenzsubstanzen für die Analytik hinsichtlich der von ihnen vertriebenen Arzneimittel jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hat gleichwohl vorgeschlagen, bei der in der Antwort zu Frage 8 erwähnten beabsichtigten Änderung der Richtlinie 81/851/EWG über Tierarzneimittel eine Vorschrift vorzusehen, die den pharmazeutischen Unternehmer hinsichtlich der von ihm in den Verkehr gebrachten Tierarzneimittel zur Bereitstellung von Referenzsubstanzen unter angemessenen Bedingungen verpflichtet. Dies würde zudem dem Umstand Rechnung tragen, daß vielfach Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, deren Hersteller in einem anderen EG-Mitgliedstaat seinen Sitz hat.

10. Bei Eiern ist die Rückstands- bzw. Nachweissituation besonders unbefriedigend. Zum einen ist bekannt, daß bei Eiern die vorgeschriebenen Wartezeiten aus wirtschaftlichen Gründen kaum eingehalten werden, zum zweiten sind bis zum Vorliegen von Untersuchungsergebnissen die Eier längst vermarktet.

    Was beabsichtigt die Bundesregierung speziell im Fall der Eier zur Verbesserung des Verbraucherschutzes zu unternehmen?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Ministerrat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten unterbreitet. In Artikel 5 dieser Richtlinie ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, daß an Eiern und Eiprodukten Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, um Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung usw. nachzuweisen, um zu verhindern, daß diese Rückstände die zulässigen Toleranzgrenzen überschreiten. Nach Artikel 5 des genannten Richtlinienvorschlags sollen diese Toleranzgrenzen nach einem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren nach Inkrafttreten der Richtlinie festgelegt werden. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, eine Höchstmengenregelung unmittelbar als Anlage in diese Richtlinie einzubauen, so daß sie mit dem Inkrafttreten der Richtlinie ebenfalls in Kraft treten kann.

11. In der Teichwirtschaft werden Antibiotika und andere Medikamente in zum Teil massivem Ausmaß eingesetzt.

    Wie ist die Verwendung von Tierarzneimitteln bei Fischen geregelt?

Die Verwendung von Tierarzneimitteln bei Fischen regelt sich nach den gleichen arzneimittelrechtlichen Vorschriften wie dies für andere Tierarzneimittel der Fall ist.

12. Bezüglich Einsatz von Geschlechtshormonen, Handel mit sowie Export von hormonbehandelten Tieren bzw. deren Fleisch gibt es keine einheitlich befristeten Beschränkungs- bzw. Verbotsvorschriften.

    Welche Fristen und welche Übergangszeiten gelten im einzelnen?

Die Entscheidung des Rates vom 18. November 1987 sieht eine Übergangszeit für den Handel mit Fleisch hormonbehandelter Tiere bis zum 31. Dezember 1988 vor. Diejenigen Mitgliedstaaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund ihrer einzelstaatlichen Vorschriften schon seit langem ein Anwendungsverbot für hormonalwirksame Stoffe zu Mastzwecken bei Nutztieren hatten, dürfen auch weiterhin verlangen, daß Fleisch, das aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern eingeführt wird, von unbehandelten Tieren stammt. Die Bundesrepublik Deutschland macht insofern von der Übergangsregelung keinen Gebrauch.

13. Laut Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bleiben in der Bundesrepublik Deutschland auch in der Übergangszeit Handel und Einfuhr von hormonbehandelten Tieren bzw. von Fleisch solcher Tiere verboten.

    Wie will die Bundesregierung angesichts der verwirrenden Regelungen die notwendige umfassende Information der mit der Kontrolle befaßten Personen gewährleisten und damit eine wichtige Voraussetzung für wirksamen Verbraucherschutz sicherstellen?

Den für die Durchführung der Vorschriften zuständigen Bundesländern ist bekannt, daß die deutschen Rechtsvorschriften (s. Antwort zu Frage 12) uneingeschränkt anzuwenden sind.

14. Die USA drängen darauf, auch weiterhin Fleisch hormongemästeter Rinder in die EG einzuführen und drohen mit handelspolitischen Repressalien.

    Was ist der Bundesregierung über den Verbleib dieses Fleisches bekannt, und wie gedenkt sie die Verbraucher in diesem Fall zu schützen, insbesondere auch angesichts dessen, daß ab 1989 Einfuhrverbote gelten sollen?

Bei der Einfuhr von Rind-, Kalbfleisch aus Drittländern, einschließlich der USA, wird die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Einfuhruntersuchung durch regelmäßige Rückstandskontrollen sicherstellen, daß das eingeführte Fleisch nicht von hormonbehandelten Schlachttieren stammt. Ab dem 1. Januar 1989 wird es darüber hinaus Aufgabe der EG-Kommission sein, durch regelmäßige Kontrollen in Drittländern die Durchsetzung des EG-Hormonanwendungsverbots sicherzustellen.

15. Was geschieht nach der Umsetzung der EG-Hormonrichtlinie mit den hunderttausenden Tonnen Fleisch von nicht hormonfrei gemästeten Tieren in den EG-Lagern?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang in Ländern der Gemeinschaft, in denen bis Ende 1987 noch die Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei der Tierproduktion zugelassen war, in den staatlichen Interventionsbeständen auch Rindfleisch lagert, das von solchen Tieren stammt.

Das Rindfleisch aus den EG-Interventionsbeständen wird im Rahmen entsprechender Gemeinschaftsregelungen zum größten Teil für den Export in Drittländer verkauft oder in den Mitgliedstaaten,

in denen das Fleisch eingelagert wurde, für den Inlandsverbrauch abgesetzt. Dabei wird die Hormonregelung der Importstaaten beachtet.

Die Einfuhr von Rindfleisch aus Interventionsbeständen anderer Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt im übrigen den gleichen Veterinärbestimmungen, wie das im freien Handelsverkehr eingeführte Fleisch. Fleisch von hormonbehandelten Tieren darf demnach auch nicht aus Interventionsbeständen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

16. Für welche Anwendungsbereiche sind welche Hormone in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EG verboten oder weiterhin erlaubt, und für welche Anwendungsbereiche und für welche Hormone ist die Zulassung beantragt? Wie ist vor dem Hintergrund der unüberschaubaren Vielfalt an Vorschriften eine wirksame Kontrolle überhaupt realisierbar?

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, daß unter „Hormone" die Stoffe mit androgener, gestagener und östrogener Wirkung und nicht andere therapeutisch eingesetzte Hormone wie Hypophysenhormone, Hormone des Nebennierenmarks oder der -rinde etc. gemeint sind. Für erstere gilt, daß nach der gültigen Richtlinie 85/649/EWG nur noch die Hormone natürlichen Ursprungs Estradiol 17-β, Testosteron und Progesteron bei Zucht- und nicht bei Masttieren zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden dürfen. Weiterhin dürfen bei Nutztieren nach der Richtlinie 81/602/EWG Stoffe mit androgener, gestagener oder östrogener Wirkung nur zu zootechnischen Maßnahmen (z. B. Brunstsynchronisation) verwendet werden. Stilbene, Stilbenderivate, -salze und -ester dürfen prinzipiell nicht verwendet werden.

National liegt derzeit nach Auskunft des Bundesgesundheitsamtes kein Zulassungsantrag für ein zu den genannten Stoffgruppen zugehöriges Präparat vor. Eine Kontrolle erfolgt über eine strenge Regelung der Anwendungsbedingungen wie Abgabe- und Verabreichungsregelungen sowie Rückstandsuntersuchungen.

Die Vielfalt der anwendungsbeschränkenden Vorschriften wirkt sich in keiner Weise erschwerend auf die Rückstandskontrolle aus, da diese Vorschriften sich auf eine begrenzte Zahl definierter Stoffe beziehen, die sämtlich bei Masttieren mit Anwendungsverbot belegt sind. Die Rückstandskontrollen sind in der Richtlinie 86/469/EWG geregelt. Die Anforderungen an die Nachweis-Methoden sind in der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1987 (87/410/EWG) niedergelegt.

17. Aus welchen Gründen fällt das gentechnisch erzeugte Rinderwachstumshormon (BST) nicht unter die Regelungen der EG-Hormonverbotsrichtlinie?

Welche anderen Vorschriften existieren oder sind in Vorbereitung, um den Bereich des BST zu regeln (in diesem Zusammenhang sei an die Vermarktung von Milch erinnert, die von BST-behandelten Kühen der Bundesanstalt für Milchforschung stammte)?

Die genannte Richtlinie umfaßt nur Stoffe mit östrogener, androgener und gestagener Wirkung. BST fällt als Wachstumshormon deswegen nach übereinstimmender Auffassung der EG-Kommission und der Mitgliedstaaten der EG nicht in den Anwendungsbereich der EG-Hormonrichtlinie.

Zulassungsanträge für BST liegen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor. In Anwendung der Vorschriften der Biotechnologie-Richtlinie muß zu diesen Anträgen der Ausschuß Tierarzneimittel bei der EG-Kommission konsultiert werden. Der Ausschuß Tierarzneimittel ist jedoch lediglich befugt, die Anträge nach arzneimittelrechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Qualität, die Wirksamkeit und die Unbedenklichkeit der Erzeugnisse zu beurteilen. Der Ausschuß Tierarzneimittel hat Ende November erstmalig über diesbezügliche Anträge beraten und aus wissenschaftlicher Sicht eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die voraussichtlich kurzfristig durch die antragstellenden Firmen nicht zu beantworten sein werden. Die Bundesregierung legt aus Gründen der Verbraucherakzeptanz so erzeugter Lebensmittel sowie aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit großen Wert auf eine EG-einheitliche, verbindliche Lösung für die gesamte europäische Gemeinschaft.

Auf Antrag der Bundesregierung ist die Frage der Zulassung gentechnisch hergestellten BST in den Mitgliedstaaten im Dezember vergangenen Jahres im EG-Agrarministerrat behandelt worden. Die EG-Kommission wurde beauftragt, einen Bericht über die agrarpolitischen, verbraucherpolitischen und sonstigen Aspekte der Anwendung von BST vorzulegen und Vorschläge für die weitere Behandlung der Angelegenheit auf EG-Ebene zu unterbreiten. Die EG-Kommission hat zugesagt, diesen Bericht im ersten Halbjahr 1988 vorzulegen.

18. Wie steht die Bundesregierung dazu, BST in der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen, und mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung im Falle der Anwendung für Milchqualität (Rückstände sowie Zusammensetzung der Milch), Tiergesundheit, Milchmarkt sowie Struktur der Landwirtschaft vor dem Hintergrund vorliegender Zulassungsanträge beim Bundesgesundheitsamt sowie in einigen EG-Mitgliedstaaten und der Bemühungen um gemeinschaftliche Regelungen in der EG?

    Ist der Bundesregierung bekannt, wie das Bundesgesundheitsamt entscheiden wird?

Bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 19. Juni 1987, Drucksache 11/492, hat die Bundesregierung ausgeführt, daß sie gegen die Anwendung von BST oder entsprechender gentechnisch hergestellter Stoffe zur Leistungssteigerung in der Landwirtschaft erhebliche Vorbehalte hat und nicht beabsichtigt, den Einsatz solcher Stoffe zu fördern.

Im Falle einer Anwendung von BST könnten über Leistungssteigerungen die Produktionsstrukturen und die Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft prinzipiell in ähnlicher Weise

beeinflußt werden wie bei der Übernahme anderer grundlegender Erkenntnisse im Rahmen des biologisch-technischen Fortschritts. Mögliche Folgeprobleme dieser Art stellen sich jedoch für die Bundesrepublik Deutschland deshalb nicht, weil es sich bei BST um einen nicht zugelassenen Wachstumsförderer handelt. Bei Milch wäre selbst im Falle eines Einsatzes von BST wegen der EG-weiten Garantiemengenregelung nicht mit globalen Mengensteigerungen zu rechnen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 17 ausgeführt, strebt die Bundesregierung eine einheitliche, für alle Mitgliedstaaten verbindliche Lösung an. Eine vom Ministerrat daraufhin getroffene Entscheidung wird auch für das Bundesgesundheitsamt verbindlich sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333